

BGer 8C_173/2024 vom 13. März 2025

Bundesgericht, 2025-03-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_173_2024

FR: TF 8C_173/2024 du 13 mars 2025

IT: TF 8C_173/2024 del 13 marzo 2025

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Es ist folglich weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen und es kann sie mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen. Immerhin prüft das Bundesgericht, unter Berücksichtigung der allgemeinen Pflicht zur Begründung der Beschwerde (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 141 V 234 E. 1 mit Hinweisen).

E. 1.2

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann ihre Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 BGG ; BGE 145 V 57 E. 4).

E. 2

Streitig ist allein noch, ob die Vorinstanz Bundesrecht verletzte, indem sie die Rentenaufhebung per Ende November 2019 unter Annahme der Zumutbarkeit der Selbsteingliederung des Beschwerdeführers bestätigte.

Die im kantonalen Urteil vom 30. September 2022 getroffenen Feststellungen zu der danach noch verbleibenden vollzeitlichen Restarbeitsfähigkeit in einer den Fussbeschwerden angepassten Verweistätigkeit waren indessen gemäss Bundesgericht ebenso wie die vorinstanzlichen Erwägungen zu den erwerblichen Auswirkungen der Gesundheitsschädigung mit dem Ergebnis eines rentenausschliessenden Invaliditätsgrads ab 1. Dezember 2019 nicht zu beanstanden (Urteil 8C_705/2022 vom 23. August 2023 E. 4-6). Soweit sich die Beschwerde erneut auch dagegen richtet, ist darauf nicht einzutreten.

E. 3.1

Das Bundesgericht erkannte in seinem Urteil 8C_705/2022 vom 23. August 2023, angesichts des Alters des Beschwerdeführers hätte die Zulässigkeit einer Rentenaufhebung per 1. Dezember 2019 unter dem Aspekt der zumutbaren Selbsteingliederung geprüft werden müssen (BGE 145 V 209 E. 5.1). Daran fehle es im angefochtenen Urteil ebenso wie an den dafür erforderlichen zuverlässigen sachverhaltlichen Feststellungen. Die

praxisgemäss zu beachtenden Regeln wurden im Urteil 8C_705/2022 eingehend dargelegt (E. 7.2.1).

E. 3.2

Das Bundesgericht hielt zum damals angefochtenen Urteil vom 30. September 2022 weiter fest, dass sich die vorinstanzliche Schlussfolgerung einer zumutbaren Selbsteingliederung des Beschwerdeführers nur bei Vorliegen hinreichender konkreter Anhaltspunkte dafür rechtfertige, dass er sich ohne Hilfestellung wieder in das Erwerbsleben integrieren könnte. Die diesbezüglichen Feststellungen der Vorinstanz stünden in Widerspruch zu ihren übrigen Erwägungen. So werde im Zusammenhang mit der Beurteilung der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit festgehalten, dass der Beschwerdeführer die angestammte Berufstätigkeit als Maurer im Baugewerbe angesichts des medizinischen Belastungs- und Anforderungsprofils nicht mehr ausüben vermöge. Dennoch gehe die Vorinstanz bei der Würdigung der zumutbaren Selbsteingliederung davon aus, die aktuell ausgeübte Tätigkeit bei der D._____ GmbH stelle eine angepasste Beschäftigung dar. Dies treffe jedoch nicht zu, wie sich auch aus den vorinstanzlichen Erwägungen im Kontext mit der Bestimmung der Vergleichseinkommen ergebe, wonach gerade nicht auf das real erzielte Einkommen abzustellen sei. Gemäss Arbeitsvertrag der D._____ GmbH vom 2. Februar 2020 würden dem Beschwerdeführer leichte Hilfsarbeiten im Rahmen seiner körperlichen Möglichkeiten zugewiesen, wobei deswegen das Tätigkeitsfeld nicht eng umschrieben werde. Zudem werde das Arbeitspensum aufgrund der bestehenden Invalidität nicht festgelegt und je nach möglichem Arbeitseinsatz mit dem Mitarbeiter individuell vereinbart. Sodann bringe der Beschwerdeführer, soweit ersichtlich, zu Recht vor, dass er während seines gesamten Berufslebens im Baugewerbe erwerbstätig gewesen sei, seit dem Jahre 1988 stets als Maurer bei der B._____ AG (Auszug aus dem Individuellen Konto). Selbst nach dem Unfall vom 29. Mai 2012 sei er dem angestammten Betrieb treu geblieben, der ihm gemäss Auskünften des Geschäftsführers stets angepasste Aufgaben anvertraut habe. Dasselbe treffe auch auf die gegenwärtige Arbeitgeberin, die D._____ GmbH, zu. Angesichts der genannten Umstände sei fraglich, ob sich der Beschwerdeführer ausserhalb des Baugewerbes ohne Hilfestellungen wieder in das Erwerbsleben integrieren könne. Dazu enthalte das vorinstanzliche Urteil zwar den Hinweis auf das Urteil 8C_680/2018 vom 11. Januar 2018 E. 5.3, nicht aber auf den vorliegenden Fall bezogene tatsächliche Feststellungen und deren rechtliche Beurteilung gemäss BGE 145 V 209 E. 5.1. Die strittige Rentenaufhebung ab 1. Dezember 2019 halte, so das Bundesgericht, aus diesem Grund vor Bundesrecht nicht stand (Urteil 8C_705/2022 vom 23. August 2023 E. 7.3).

E. 3.3

Es ist zu wiederholen, dass die Selbsteingliederung vermutungsweise als unzumutbar gilt. Die IV-Stelle trägt die Beweislast dafür, dass die versicherte Person entgegen dieser Regel in der Lage ist, das medizinisch-theoretisch (wieder) ausgewiesene Leistungspotenzial auf dem Weg der Selbsteingliederung erwerblich zu verwerten (BGE 145 V 209 E. 5.1 mit Hinweisen; Urteile 9C_50/2020 vom 9. Juli 2020 E. 3.1; 9C_574/2019 vom 16. Oktober 2019 E. 3.1 je mit Hinweisen).

E. 3.4

Die Vorinstanz stellte im hier angefochtenen Urteil vom 9. Februar 2024 fest, der Beschwerdeführer habe am 2. Februar 2020 einen Arbeitsvertrag mit der D._____ GmbH unterzeichnet, wo er ab 3. Februar 2020 für die Ausführung leichter Hilfsarbeit im

Baubereich eingesetzt werde. Damit habe er unter Beweis gestellt, dass er in der Lage sei, selbstständig eine angepasste Tätigkeit zu finden. Daran könne, so das kantonale Gericht weiter, nichts ändern, dass er seine Arbeitsfähigkeit zeitlich nicht voll ausschöpfe. Die Vorinstanz verwies des Weiteren auf die langjährige Erfahrung des Beschwerdeführers als Maurer und seine mehrjährige Tätigkeit als Reinigungsmitarbeiter, welche ihm weiterhin zumutbar sein dürfte.

E. 3.5

Der Beschwerdeführer macht geltend, dass es ihm an der für die zumutbare Selbsteingliederung erforderlichen besonderen Agilität, Gewandtheit oder Integration im gesellschaftlichen Leben fehle. Nach vielen Jahren im gleichen Betrieb auf dem Bau habe er es lediglich geschafft, bei einem ehemaligen Kollegen, der sich selbstständig gemacht habe, unterzukommen. Die Vorinstanz habe einen Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen mit der gleichen Argumentation wie schon in ihrem Urteil vom 30. September 2022 erneut verweigert.

E. 3.6

Das kantonale Gericht hat der eingehenden Begründung des Bundesgerichts für die mit Urteil 8C_705/2022 vom 23. August 2023 erfolgte Rückweisung (E. 7.3; vgl. oben E. 3.2) in der Tat keine Beachtung geschenkt, sondern im Wesentlichen unter erneutem Hinweis auf die aktuelle Erwerbstätigkeit ihre früheren Erwägungen wiederholt. Das Bundesgericht hat indessen unter anderem insbesondere darauf hingewiesen, es sei widersprüchlich, wenn hinsichtlich der Zumutbarkeit der Selbsteingliederung auf diese Tätigkeit abgestellt wird, nicht aber bei der Invaliditätsbemessung bezüglich des zumutbarerweise nach Eintritt der Gesundheitsschädigung noch erzielbaren (Invaliden-) Einkommens. Es fehlt weiterhin an einer sachverhaltlichen Beurteilungsgrundlage nach den Kriterien von BGE 145 V 209 für die zu prüfende Frage, ob der Beschwerdeführer nach der Rentenaufhebung per Ende November 2019 auf den Weg der Selbsteingliederung verwiesen werden durfte. Die vom kantonalen Gericht zitierten Urteile 8C_680/2018 vom 11. Januar 2019 (E. 5.3) und 9C_768/2019 vom 16. September 2020 E. 3.4.2.1 und 3.4.2.2 sind nicht einschlägig. Während im ersteren Fall noch eine volle Arbeitsfähigkeit in der zuletzt ausübten Tätigkeit bestand und der Versicherte zudem über Jahre hinweg in seiner Freizeit seinem ursprünglich erlernten Beruf und aushilfsweise noch einer anderen Tätigkeit nachgegangen war, übte die Versicherte im letztgenannten neben dem Rentenbezug bereits seit Jahren schon eine Erwerbstätigkeit aus, wenn auch nur in kleineren Pensen, wobei sie eigenständig drei Stellen gefunden hatte. Daraus lassen sich keine Schlüsse für den vorliegenden Fall ziehen.

E. 3.7

Nachdem die Vorinstanz die massgeblichen Grundsätze ausser Acht liess, verletzte sie erneut Bundesrecht. Die Beschwerde ist deshalb gutzuheissen. Die Sache ist an die IV-Stelle zurückzuweisen, damit sie, wie in Urteil 8C_705/2022 vom 23. August 2023 (E. 7) mit Hinweis auf BGE 145 V 209 vorgegeben, die erforderlichen Abklärungen treffe und die Zumutbarkeit der Selbsteingliederung prüfe.

E. 4

Die Rückweisung der Sache zum erneuten Entscheid kommt praxismässig einem Obsiegen gleich (BGE 146 V 28 E. 7; 141 V 281 E. 11.1). Dementsprechend hat die unterliegende Beschwerdeführerin die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Des Weiteren hat

sie dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung zu bezahlen (Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.